

2 Recht

2.3 AHV und BVG



Einleitung

Der Aufbau der Sozialversicherungen erfolgte in einer Zeit, als das Familienmodell mit dem Mann als Ernährer und der Frau als Hausfrau und Mutter zumindest in bürgerlichen Familien vorherrschte. Entsprechend orientierte sich die Ausgestaltung der Sozialwerke an diesem Modell. Im Gegensatz dazu sind die letzten Jahrzehnte geprägt von einer starken Pluralisierung der Lebensformen: Alleinerziehende, Konkubinatspaare, gleichgeschlechtliche Partnerschaften, Patchworkfamilien usw. nehmen zu, die traditionelle Kleinfamilie hingegen ist zahlenmässig auf dem Rückzug. Die Einsicht, dass dies Anpassungen bei den Sozialversicherungen und der beruflichen Altersvorsorge nötig macht, hat sich zwar weitgehend durchgesetzt, doch hinkt der Umbau der Sozialwerke den gesellschaftlichen Entwicklungen weit hinterher.

Die Alters- und Invaliditätsvorsorge knüpft an erster Stelle an der Erwerbstätigkeit an, mit zwei negativen Folgen für die Frauen: Ihre unbezahlte Arbeit in Haushalt und Familie wurde bis zur 10. AHV-Revision (1997) nicht als rentenbildende Arbeit anerkannt und ihre Benachteiligung im Erwerbsleben (Lohndiskriminierung, geringere Aufstiegschancen, Teilzeitarbeit usw.) zeigt sich direkt in niedrigeren Renten.

Die (formale) Gleichstellung der Geschlechter wirkte sich bei den bisherigen Anpassungen nicht selten zulasten der Frauen aus, so etwa die Erhöhung des Frauenrentenalters oder die Einschränkungen für verwitwete und geschiedene Frauen. Als wichtige Verbesserungen für Frauen sind die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften in der AHV (seit 1997) und die Ausdehnung der beruflichen Vorsorge auf kleinere Einkommen (2005) zu nennen. Die demografische Entwicklung (mehr Rentnerinnen und Rentner, weniger Junge) wird zunehmend zum Anlass genommen, Sparmassnahmen und Leistungsabbau in den Sozialversicherungen durchzusetzen, welche wiederum Frauen besonders treffen. Bei der AHV wurde dies mit der 11. Revision versucht, sie scheiterte jedoch im Parlament.



Nachdem aber auch eine Initiative für ein flexibles Rentenalter ohne Einkommenseinbussen für untere und mittlere Einkommen abgelehnt wurde, müssen die Bedingungen für einen gleichen, aber flexiblen Altersrücktritt für Frauen und Männer im Rahmen der nächsten Revisionsvorlage neu ausgehandelt werden. Der zuständige Bundesrat Alain Berset schickte Ende 2013 eine kombinierte Vorlage in Vernehmlassung, in der die Zukunft der AHV und der beruflichen Vorsorge gemeinsam geregelt werden. In der Vernehmlassung wurde die gleichzeitige Reform der 1. und 2. Säule begrüsst. Bei den einzelnen Massnahmen gingen die Meinungen jedoch auseinander. Die Frauenorganisationen kritisierten, die Reform gehe einseitig zulasten der Frauen (Erhöhung des Frauenrentenalters, Abschaffung von Witwenrenten für kinderlose Frauen). In seiner Botschaft an die eidgenössischen Räte (vgl. 19. Nov. 2014) hielt der Bundesrat am gleichen Referenzrentenalter für Frauen und Männer fest. Im Parlament fanden lange Diskussionen statt. Der Nationalrat wollte zusätzlich zum höheren Frauenrentenalter einen Mechanismus zur automatischen Erhöhung des Rentenalters bei Finanzknappheit einrichten; der Ständerat setzte sich – zuletzt erfolgreich – für eine leichte Erhöhung der AHV-Renten als Ausgleich zur Reduktion des Umwandlungssatzes bei der beruflichen Vorsorge ein. Eine Einigung zwischen den Räten kam im letzten Moment zustande. In der Volksabstimmung vom 24. September 2017 wurde die Altersreform 2020 aber dann mit einem Neinstimmenanteil von knapp 53 Prozent abgelehnt.



Chronologie

Einen Überblick über die Zeit vor 2001 finden Sie in «Frauen Macht Geschichte 1848–2000», im Internet verfügbar auf www.frauenkommission.ch > Publikationen > Geschichte der Gleichstellung

22. März 2001

Vorsorgelücke geschlossen

Das Frauen-Rentenalter der beruflichen Vorsorge (BVG) wird rückwirkend auf Anfang Jahr dem erhöhten AHV-Alter angepasst. National- und Ständerat stimmen der dringlichen Inkraftsetzung einstimmig zu. Dies garantiert, dass sich Frauen in ihrem 63. Altersjahr weiterhin gemäss BVG versichern können.

3. Oktober 2003

11. AHV-Revision und 1. BVG-Revision verabschiedet

Nach gut dreieinhalbjährigen Beratungen verabschieden die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung die 1. BVG-Revision mit 156 zu 30 (Nationalrat) bzw. 42 zu 0 Stimmen (Ständerat) sowie die 11. AVH-Revision mit 109 zu 73 (Nationalrat) bzw. 34 zu 9 Stimmen (Ständerat).

Mit dem erstmals revidierten Gesetz der beruflichen Vorsorge wird die obligatorische zweite Säule auch für tiefere Einkommen und Teilzeitbeschäftigte geöffnet. Die Eintrittsschwelle wird von rund 24 000 auf rund 19 000 Franken Mindesteinkommen im Jahr gesenkt. Damit fallen etwa 180 000 Personen neu unter das Obligatorium, vier Fünftel davon sind Frauen. Zugleich wird das BVG-Rentenalter dem der AHV angeglichen.

Die 11. AHV-Revision beinhaltet die folgenden Neuerungen: Das Rentenalter der Frauen soll ab 2009 von 64 auf 65 Jahre erhöht werden, jedoch ohne die ursprünglich vorgesehene soziale Abfederung von Frühpensionierungen einzuführen. Als Übergangsmassnahme sollen Frauen der Jahrgänge 1948 bis 1952 von einem halbierten Kürzungssatz profitieren, wenn sie mit 64 statt mit 65 in die Pension gehen. Weiter sollen die Renten kinderloser Witwen schrittweise abgeschafft und jene der Witwen mit Kindern in den nächsten 6 Jahren von bisher 80 Prozent der einfachen AHV-Rente auf 60 Prozent gesenkt werden. Im Gegenzug ist vorgesehen, die Waisenrenten von 40 auf 60 Prozent zu erhöhen. Die 11. AHV-Revision wird in der Referendumsabstimmung vom 16. Mai 2004 abgelehnt (siehe unten).

1. Januar 2004

Winterthur-Modell: Nachteile für Frauen in der beruflichen Vorsorge

Trotz grosser Kritik von Gleichstellungsbeauftragten, Gewerkschaften, Unternehmen und Verbänden und 28 Beschwerden gegen das so genannte «Winterthur-Modell» hat der Bundesrat grünes Licht für dessen Umsetzung gegeben. Das Modell sieht unter anderem vor, dass zur Sanierung der Pensionskassen Senkungen bei den Rentenum-



wandlungssätzen im überobligatorischen Bereich gemacht werden können, und zwar unterschiedliche für Frauen und Männer. Dadurch werden die Renten von Frauen bis zu 24 Prozent, jene von Männern bis zu 19 Prozent gekürzt. Begründet wird diese geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung mit der höheren Lebenserwartung von Frauen. Sie wirkt sich zum Nachteil jener Hälfte der Bevölkerung aus, die ohnehin mit weit tieferen Altersrenten zu rechnen hat. Das Modell ist nur bis Ende 2007 in Kraft. Unterschiedliche Umwandlungssätze für Frauen und Männer im überobligatorischen Bereich bleiben aber nach wie vor bestehen.

16. Januar 2004

Referendum gegen die 11. AHV-Revision

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund reicht mit Unterstützung der SP, der Grünen, Travail.Suisse und KV Schweiz das Referendum gegen die 11. AHV-Revision mit 153 513 Unterschriften ein. Die benötigten 50 000 Unterschriften waren in einer Rekordzeit von 48 Stunden zusammengekommen. Das Volk stimmt am 16. Mai 2004 über die Vorlage ab.

16. Mai 2004

Nein zur 11. AHV-Revision

Das Schweizer Stimmvolk lehnt die 11. AHV-Revision mit 67.9 Prozent Nein-Stimmen ab. Die Revision hätte das Rentenalter der Frauen auf 65 Jahre erhöht, die Witwenrente gesenkt bzw. für kinderlose Witwen abgeschafft, die Renten nur noch jedes dritte Jahr an die Teuerung angepasst sowie auf eine soziale Abfederung von Frühpensionierungen verzichtet – verschiedene Massnahmen, die Frauen besonders treffen.

1. Januar 2005

Revidiertes BVG in Kraft

Nachdem die Referendumsfrist ungenutzt verstrichen ist, wird das revidierte Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge in Kraft gesetzt. Das Rentenalter der Frauen wird auf 64 Jahre erhöht. Neu sind Angestellte mit einem Lohn ab 19 350 Franken obligatorisch versichert. Dies betrifft vorwiegend Frauen. Gleichzeitig werden eine Witwenrente und gleiche Altersgutschriftensätze für Männer und Frauen eingeführt.

21. Dezember 2005

Neuaufgabe der 11. AHV-Revision

Nach dem Scheitern der ersten Vorlage in der Volksabstimmung präsentiert der Bundesrat einen neuen Vorschlag: Das Rentenalter soll für Frauen und Männer einheitlich bei 65 Jahren liegen. Der Rentenvorbezug mit versicherungstechnischer Kürzung würde erweitert: Frauen und Männer könnten ihre ganze Altersrente ab Vollendung des 62. Altersjahres vorbeziehen. Ab dem vollendeten 60. Altersjahr könnte die halbe Rente vorbezo- gen werden. Auch beim Rentenaufschub würde es neu möglich, nur die halbe Rente



aufzuschieben. Die automatische zweijährige Rentenanpassung gemäss Mischindex könnte je nach Finanzlage der AHV hinausgeschoben oder ganz ausgesetzt werden. Eine generelle Flexibilisierung des AHV-Alters ist nicht vorgesehen. Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF und andere Organisationen hatten gefordert, die Einsparungen durch das höhere Frauenrentenalter dafür einzusetzen.

28. März 2006

Volksinitiative für ein flexibles AHV-Alter eingereicht

Die Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds will erwerbstätigen Personen, die nicht bis zum ordentlichen Rentenalter arbeiten können oder wollen, die vorzeitige Pensionierung erleichtern. Wer weniger als 119 340 Franken verdient, soll ab 62 Jahren mit einer ungekürzten AHV-Rente in den Ruhestand treten können, sofern die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Wer nach 62 teilweise erwerbstätig bleibt, soll Anspruch auf eine Teilrente haben. Die Abstimmung findet am 30. November 2008 statt (siehe unten).

21. Dezember 2006

Bundesrat macht neue Vorschläge zu Rentenvorbezug und lehnt AHV-Initiative ab

Für den Bundesrat sind die Vorschläge der Initiative (siehe oben) angesichts der demografischen Entwicklung unangemessen. Er schlägt eine Erweiterung des flexiblen Rentenalters in zwei Schritten vor: In der Neufassung der 11. AHV-Revision wird in einem ersten Schritt eine Lockerung der Regeln für den Rentenvorbezug und -aufschub nach versicherungstechnischen Kriterien vorgeschlagen sowie eine als Bedarfsleistung konzipierte Vorruhestandsleistung, welche Personen des unteren Mittelstandes einen vorzeitigen Ruhestand ermöglichen soll. Mit der 12. AHV-Revision soll in einem zweiten Schritt ein neues Rentensystem mit einem abgestuften Rentenalter geschaffen werden.

1. Januar 2007

Eingetragene Partnerschaft: Gleichstellung mit Ehe in der zweiten und dritten Säule

Die Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft mit der Ehe in der AHV und IV wurde mit dem Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004 geregelt. Auf das Inkrafttreten des Gesetzes stellt der Bundesrat nun auch die Gleichbehandlung bei der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und dem privaten Alterssparen (Säule 3a) sicher und passt die entsprechenden Verordnungen an: Eingetragene Partnerinnen und Partner werden nach einer Auflösung der Partnerschaft mit geschiedenen Paaren gleichgestellt: Während der Partnerschaft erworbene Guthaben werden hälftig aufgeteilt. Beim Tod des Partners erhalten sie Anspruch auf die Hinterlassenenleistungen (Witwen- bzw. Witwerrente).



17. Juni 2007

5. IV-Revision in der Volksabstimmung angenommen

Die Revision dient der Sanierung der verschuldeten IV und hat – neben Massnahmen zur Früherfassung und Integration – verschiedene Verschlechterungen für Frauen zur Folge: Voraussetzung für eine Umschulung ist eine Einkommenseinbusse von mindestens 20 Prozent, dies benachteiligt Frauen, die im unteren Lohnsegment gearbeitet haben. Ihnen wird eine unqualifizierte Tätigkeit zugemutet. Die Kürzung der Kinderbeilagen trifft vor allem alleinerziehende Frauen mit Behinderung. Schliesslich sind Tausende von Ehefrauen, die ihren behinderten Partner pflegen, von der Streichung der (bis zur 4. IV-Revision zugesprochenen) Zusatzrenten betroffen. Die Revision tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

18. März 2008

Nationalrat gegen erleichterte Frühpensionierung

Der Nationalrat will das Rentenalter für Frauen auf 65 Jahre erhöhen, lehnt aber den Vorschlag des Bundesrates (vgl. 21. Dezember 2006) für eine soziale Abfederung ab, der eine erleichterte Frühpensionierung für tiefe und mittlere Einkommen vorsah. Davon hätten fast alle Frauen profitiert. Beim Rhythmus der Rentenanpassungen folgt er dem Vorschlag des Bundesrates.

20. Oktober 2008

Frauenbündnis AHV fordert Ja zur AHV-Initiative

Eine breite Koalition, bestehend aus Gewerkschaftsfrauen, Dachverbänden konfessioneller und nicht konfessioneller Frauenorganisationen und der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF, schliesst sich zum Frauenbündnis AHV zusammen. Das Bündnis lehnt die Erhöhung des Rentenalters der Frauen ohne sozial ausgestaltete Flexibilisierung ab und fordert zusammen mit alt Bundesrätin Ruth Dreifuss ein Ja zur Volksinitiative für ein flexibles AHV-Alter (vgl. 28. März 2006). Weil Frauen oft eine ungenügende zweite Säule haben, seien sie besonders auf eine ungekürzte Rente bei einer Frühpensionierung angewiesen. Die AHV-Initiative wird von Bundesrat und Parlament, von den grossen bürgerlichen Parteien und den Arbeitgeberverbänden abgelehnt, Unterstützung erhält sie von SP, GP, EVP, CSP und den Gewerkschaften.

30. November 2008

AHV-Initiative in der Volksabstimmung abgelehnt

Das Volk lehnt die Initiative für ein flexibles Rentenalter mit 58.6 Prozent Nein-Stimmen ab. Lediglich in vier Kantonen gibt es eine Ja-Mehrheit. Damit konzentrieren sich die Auseinandersetzungen um den Altersrücktritt wiederum auf die 11. AHV-Revision, die in den parlamentarischen Beratungen steckt. Für den Fall, dass dort kein befriedigender Kompromiss gefunden werden sollte, haben SP und Gewerkschaften bereits das Referendum angekündigt.



23. Juni 2010

Vernehmlassung zur 6. IV-Revision

Der Bundesrat eröffnet die Vernehmlassung zum zweiten Teil der 6. IV-Revision. Darin sind unter anderem Einsparungen von 400 Mio. durch die Einführung der linearen statt wie bisher gestuften Rentenbemessung vorgesehen. Das neue Berechnungssystem soll verhindern, dass bei einer erfolgreichen beruflichen Eingliederung die Rente stärker reduziert wird, als sich das Arbeitseinkommen erhöht. Es würde aber in vielen Fällen zu Kürzungen führen. Stark betroffen wären vor allem Frauen mit kleinen Erwerbseinkommen und Renten, die in der 2. Säule nicht abgesichert sind.

1. Oktober 2010

11. AHV-Revision definitiv gescheitert

Ein Kompromiss-Modell von Bundesrat Didier Burkhalter sah eine Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre und eine zeitlich befristete soziale Abfederung der Frührenten vor. Obwohl sich National- und Ständerat darauf geeinigt hatten, setzte sich in der Schlussabstimmung eine Nein-Allianz aus SP, Grünen und SVP durch. Burkhalter kündigt an, rasch mit den Vorarbeiten für eine neue AHV-Vorlage zu beginnen. Er will Parteien, Sozialpartner und andere Organisationen zu Konsultationen einladen, um ihre Positionen einzubeziehen.

2. November 2010

1. BVG-Revision bringt vor allem für Frauen eine Verbesserung

Seit der 1. BVG-Revision von 2005 (vgl. 1. Januar 2005) sind rund 140 000 Arbeitnehmende mit tiefen Einkommen zusätzlich in der beruflichen Vorsorge versichert. Vor allem Frauen mit Teilpensen unter 50 Prozent geniessen dadurch einen besseren Versicherungsschutz bei Invalidität und im Todesfall. Das zeigt eine Studie, die im Auftrag des BSV die Auswirkungen der Gesetzesrevision untersucht hat (vgl. Ecoplan 2010).

4. April 2012

Wirtschaftliche Lage von Witwen und Witwern

Im einem Bericht des Bundesrats wurde anhand von Steuerdaten untersucht, wie sich der Verlust des Ehepartners oder der Ehepartnerin auf die wirtschaftliche Lage der hinterbliebenen Witwen und Witwern auswirkt. Dank den Renten der Hinterlassenenversicherung und der höheren Erwerbsquote der Frauen sind diese heute im allgemeinen gut gestellt. Scheidungen oder Trennungen haben gravierendere wirtschaftliche Folgen als der Todesfall des Partners bzw. der Partnerin. Da Witwen grundsätzlich bis zum Bezug der AHV-Altersrente Anspruch auf eine Witwenrente haben, Witwer jedoch nur bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes, beziehen mehr Frauen als Männer eine AHV-Hinterlassenenrente. Zwei Drittel dieser Frauen und 90 Prozent der Witwenrentner sind erwerbstätig. Sind Kinder im Haushalt, wird die Erwerbstätigkeit oft erhöht. Dieser veränderten Situation soll nach Ansicht des Bundesrates in der künftigen Regelung der Altersvorsorge Rechnung getragen werden.

www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=44034



29. Mai 2013

Verbesserter Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Der Bundesrat will Mängel des Vorsorgeausgleichs bei der Scheidung beseitigen und verabschiedet die Botschaft zu einer entsprechenden Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB). Die bisherige Regelung des Vorsorgeausgleichs lässt viele wichtige Fragen offen und verhindert nicht, dass die Gerichte gesetzeswidrige Scheidungskonventionen ohne angemessenen Vorsorgeausgleich genehmigen. Dies benachteiligt vor allem Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit während der Ehe zugunsten von Betreuungsaufgaben eingeschränkt haben und deshalb über keine ausreichende eigene berufliche Vorsorge verfügen. In Zukunft sollen daher die Vorsorgeansprüche auch dann geteilt werden, wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens ein Ehegatte wegen Alter oder Invalidität bereits eine Rente bezieht. Der Bundesrat will aber Eheleuten das Recht einräumen, sich einvernehmlich auf eine andere als hälftige Aufteilung zu einigen, sofern dadurch ihre angemessene Vorsorge gewährleistet ist. Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob diese Voraussetzung gegeben ist.

19. Juni 2013

Zweiter Teil der 6. IV-Revision im Parlament gescheitert

Nachdem die Einigungskonferenz zwischen den beiden Räten gescheitert ist, schreibt der Nationalrat die IV-Revision 6b (vgl. 23. Juni 2010) ab. Umstritten war zum einen die vom Bundesrat vorgeschlagene Schuldenbremse, die Beitragserhöhungen und Leistungssenkungen (kein Teuerungsausgleich) erlaubt hätte, wenn die IV-Mittel unter eine bestimmte Grenze sinken. Dies wurde von SP und SVP bekämpft. Zum andern konnten sich die Räte nicht einigen, ab welchem Invaliditätsgrad eine volle Rente bezahlt werden soll (Erhöhung von heute 70 auf 80 Prozent).

21. Juni 2013 (Verabschiedung) und 20. November 2013 (Vernehmlassung)

Bundesrat legt ein Reformpaket zur Zukunft der Altersvorsorge vor

Der Bundesrat hat die Reform der Altersvorsorge in groben Zügen festgelegt. Sozialminister Alain Berset will im Reformpaket «Altersvorsorge 2020» AHV und Berufliche Vorsorge (BVG) gleichzeitig anpassen.

Bei der AHV soll ein Defizit mit Leistungseinsparungen und Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer verhindert werden. Das AHV-Alter für Frauen wird schrittweise auf 65 angehoben. Verwitwete Frauen ohne Kinder sollen keine Rente mehr bekommen. Gleichzeitig können sich Personen, die früh ins Erwerbsleben eingestiegen sind und wenig verdient haben (das betrifft vor allem Frauen), vorzeitig pensionieren lassen. Die gleitende Pensionierung ab 62 wird mit Teilrenten erleichtert.

Bei der beruflichen Vorsorge wird der Umwandlungssatz von 6.8 auf 6 Prozent gesenkt. Damit keine Leistungseinbussen entstehen, sollen die Erwerbstätigen früher, länger und höhere Beiträge bezahlen, ältere Arbeitnehmende hingegen sollen entlastet werden. Mit der Senkung des Koordinationsabzugs will der Bundesrat die Nachteile für Teilzeit-



Erwerbstätige und solche mit mehreren Jobs (das sind vor allem Frauen) ausgleichen. Am 20. November 2013 schickt der Bundesrat die Vorschläge in die Vernehmlassung. Diese dauert bis zum 31. März 2014. Bis Ende 2014 will der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zur Reform Altersvorsorge 2020 vorlegen.

24. September 2013 und 20. November 2013

Erziehungsgutschriften nach der faktischen Betreuung ausrichten

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge, die ab Mitte 2014 zum Regelfall wird (vgl. Familien und Recht I, 21. Juni 2013), werden die Erziehungsgutschriften hälftig geteilt; bei unverheirateten Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht wird der volle Betrag der Mutter angerechnet. Beides findet Nationalrat Claude Janiak (SP, BS) in vielen Fällen nicht angemessen. Er verlangt daher in seiner Motion, die Erziehungsgutschriften seien bei Scheidung und bei Begründung der gemeinsamen Sorge durch unverheiratete Eltern derjenigen Personen anzurechnen, die effektiv die Kinder betreut. In seiner Antwort vom 20. November 2013 gibt der Bundesrat bekannt, dass die entsprechende Verordnung zurzeit revidiert wird. Danach sollen Gerichte und Kinderschutzbehörden bei der Festlegung der elterlichen Sorge auch über die Zuteilung der Erziehungsgutschriften entscheiden. Der Bundesrat will zudem die Behörden und die Anwältinnen und Anwälte mit einer Informationskampagne entsprechend sensibilisieren.

26. Dezember 2013

Bundesgericht bestreitet Existenz der Heiratsstrafe

Bei Ehepaaren darf die Summe der beiden AHV-Einzelrenten höchstens 150 Prozent einer Maximalrente betragen, bei Konkubinatspaaren wird jedoch kein solcher Plafond angewendet. Diese (zusammen mit der gemeinsamen Besteuerung) oft als Heiratsstrafe kritisierte Regelung verstösst laut Bundesgericht nicht gegen das Diskriminierungsverbot. In seinem heute veröffentlichten Entscheid stellt das oberste Gericht fest, dass bei den Sozialversicherungen insgesamt sogar Umverteilungen von den unverheirateten zu den verheirateten Paaren stattfinden, so etwa in der beruflichen Vorsorge, der Unfallversicherung, bei den Witwenrenten und der AHV-Beitragspflicht.

9C_383/2013 vom 6. Dezember 2013

31. März 2014

Altersvorsorge 2020: EKF lehnt höheres Frauenrentenalters ab und beantragt Verbesserung der Reform

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF lehnt ein einheitliches Rentenalter 65 für Frauen und Männer aus gleichstellungs- und sozialpolitischen Überlegungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt klar ab. In ihrer Vernehmlassung zu den Vorschlägen des Bundesrates zur Reform der Altersvorsorge 2020 beantragt die EKF eine Verbesserung der geplanten Reform und fordert, dass die Ressourcen in den Sozialversicherungen diskriminierungsfrei verteilt werden.



Solange die Frauen im Erwerbsleben weiter diskriminiert werden (Lohnungleichheit) und die Männer sich an der unbezahlten, gesellschaftlich notwendigen Care-Arbeit noch nicht angemessen beteiligen, würden die Frauen durch eine rein formale Gleichbehandlung (gleiches Rentenalter) noch stärker benachteiligt, argumentiert die Kommission. Eine umfassende Reform der Altersvorsorge, wie sie angestrebt wird, müsste diese Problematik berücksichtigen.

In der Frage der Witwenrenten schliesst sich die EKF der Ansicht des Bundesrates an, dass die Hinterlassenenrenten für Frauen, die nie Erziehungsaufgaben wahrgenommen haben, aufgehoben werden können.

14. Mai 2014

Erziehungsgutschriften den effektiv Betreuenden anrechnen

Der Bundesrat regelt die Anrechnung von Erziehungsgutschriften der AHV neu. In Zukunft werden sie bei gemeinsamer elterlicher Sorge nicht mehr automatisch geteilt. Wer den grössten Teil der Betreuung übernimmt, erhält die ganze Erziehungsgutschrift. Geteilt wird nur, wenn sich beide Eltern gleichermaßen an der Betreuung der gemeinsamen Kinder beteiligen. Bei unverheirateten und geschiedenen Eltern bestimmen die Gerichte oder die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden KESB anlässlich ihres Entscheids über die elterliche Sorge, Obhut oder Betreuung auch über die Anrechnung der Betreuungsgutschriften. Die Änderung tritt auf 1. Januar 2015 in Kraft.

26. September 2014

Verbesserung der beruflichen Vorsorge für Teilzeitarbeitende aufgeschoben

Teilzeitarbeitende und Erwerbstätige mit mehreren Arbeitgebern fallen bei der beruflichen Vorsorge – wegen des Koordinationsabzugs – oft durchs Netz. Das möchte Nationalrat Jürg Grossen (GLP, BE) mit einer Revision des BVG ändern. Er verlangt in seiner Motion, dass Mehrfachbeschäftigte dem Obligatorium unterstellt werden und ihre Arbeitgebenden anteilmässig BVG-Beiträge entrichten. Der Bundesrat teilt das Anliegen des Motionärs, will es jedoch im Rahmen der Altersvorsorge 2020 mit der Abschaffung des Koordinationsabzugs erfüllen und beantragte daher Ablehnung der Motion. Nun folgt ihm der Rat. Aus dem gleichen Grund hat der Nationalrat auch einen Vorstoss von Kathrin Bertschy (GLP, BE) abgelehnt, der den Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad anpassen wollte.



19. November 2014

Richtungsentscheide bei der Altersvorsorge 2020

Der Bundesrat verabschiedet die Botschaft zur Reform der Altersvorsorge 2020 zuhanden des Parlaments. Er hält an den zentralen Punkten seines Vernehmlassungsentwurfs (vgl. 20. November 2013) fest, namentlich auch am Referenzrentenalter 65 für Männer und Frauen. Hingegen will er den Koordinationsabzug in der beruflichen Vorsorge ganz streichen, was vor allem Teilzeitarbeitenden mit geringen Erwerbspensen zugute kommen soll.

5. März 2015

Frauenkommission lehnt Erhöhung des Frauenrentenalters ab

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF lehnt die Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65 Jahre ab. In ihrer «Kritischen Zwischenbilanz zur Reform der Altersvorsorge 2020» nennt sie neun Gründe, weshalb das niedrigere Rentenalter der Frauen bis auf weiteres noch gerechtfertigt ist. Dazu gehören insbesondere die ungleiche Aufteilung der Care-Arbeit zwischen Frauen und Männern, die Diskriminierung der Frauen im Erwerbsleben, die Lohnungleichheit sowie deren Auswirkungen auf die Rentenansprüche.

26. März 2015

Ständeratskommission beschliesst Eintreten auf Bundesratsvorlage

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR) beschliesst ohne Gegenstimme Eintreten auf die Reform «Altersvorsorge 2020» (14.088). Das Reformpaket wird vom Ständerat als Erstrat behandelt.

19. Juni 2015

Bessere Vorsorgeleistungen bei Scheidung

Die eidgenössischen Räte verabschieden die Änderung des Zivilgesetzbuches betreffend Vorsorgeausgleich (vgl. 29. Mai 2013). Neu werden die Vorsorgeguthaben bei Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft grundsätzlich hälftig geteilt, auch dann, wenn ein Partner / eine Partnerin zu diesem Zeitpunkt bereits eine Rente bezieht. In diesem Fall hat die andere Partei Anspruch auf die Hälfte der Rente. Diese wird von der Vorsorgeeinrichtung ausbezahlt und erlischt nicht mehr beim Tod des Ex-Gatten / der Ex-Gattin. Geschiedene, die eine sogenannte angemessene Entschädigung durch den Ex-Partner in Form einer Rente zugesprochen erhalten haben, können diese in eine lebenslängliche, durch die Vorsorgeeinrichtung zu leistende Rente umwandeln lassen, sofern ihre Ehe nach 2000 geschieden wurde. Von der hälftigen Teilung der Ansprüche kann nur mit Zustimmung beider Partner und des Gerichts abgewichen werden. Die Regelung tritt auf 1. Januar 2017 in Kraft.



1. Juli 2015

IV benachteiligt Teilzeitarbeitende

In seinem Bericht zum Postulat Jans (12.3960) bestätigt der Bundesrat, dass Teilzeitbeschäftigte bei der Bemessung von Invalidenrenten stark benachteiligt werden. Im Vergleich zu Vollzeitbeschäftigten erhalten sie bei gleichem Verdienst deutlich tiefere (oder gar keine) Renten. Betroffen sind zu 98 Prozent Frauen. Der Bundesrat will die diskriminierende Bemessungsmethode jedoch bis auf weiteres nicht ändern, da die Mehrkosten das Ziel des finanziellen Gleichgewichts der IV gefährden würden. Die Behindertenorganisation Procap Schweiz hat deshalb bereits 2009 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Beschwerde eingereicht (zum Entscheid vgl. Eintrag vom 2. Februar 2016).

17. August 2015

Ständeratskommission nimmt Reform der Altersvorsorge an

Die SGK-SR (vgl. 26. März 2015) stimmt der umfangreichen Reform «Altersvorsorge 2020» in der Gesamtabstimmung mit 9 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu. Die Reform umfasst 15 Gesetze und eine Verfassungsbestimmung. In wichtigen Punkten weicht die Kommission mit ihren Anträgen von den Vorschlägen des Bundesrates ab. Der Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre stimmt die SGK hingegen zu.

16. September 2015

Altersvorsorge 2020 im Ständerat behandelt

Der Ständerat schliesst als Erstrat die Debatte zur Altersvorsorge ab. Er stimmt der Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre zu und ebenso der Senkung der Umwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge von 6.8 auf 6 Prozent. Im Gegenzug sollen die AHV-Renten für Einzelpersonen um 70 Franken und für Ehepaare um bis zu 226 Franken erhöht werden. Anstelle der Abschaffung des Koordinationsabzugs sieht der Ständerat lediglich eine kleine Reduktion vor. Zur Finanzierung der Altersvorsorge plant der Rat u.a., die Mehrwertsteuer um ein Prozent zu erhöhen.

2. Februar 2016

Menschenrechtsgerichtshof sieht Frauen durch IV benachteiligt

Die von der Schweiz angewandte Invaliditätsbemessung für Teilzeitbeschäftigte diskriminiere Frauen in ihrem Recht auf Familienleben, urteilt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Geklagt hatte eine Frau, die nach der Geburt ihrer Zwillinge ihre bisherige IV-Rente wegen der «gemischten Methode» der Invaliditätsbemessung verloren hatte. Nach dieser Methode wird der Invaliditätsgrad im Beruf und im Haushalt separat ermittelt. Daraus resultiert bei Teilzeiterwerbstätigen ein tieferer IV-Grad als bei Vollzeiterwerbstätigen, was vor allem Frauen benachteiligt. Die Schweiz zieht das Urteil an die Grosse Kammer des EGMR weiter, wo sie am 4. Juli 2016 ebenfalls unterliegt.



16. März 2016

«Heiratsstrafe» in der AHV beseitigen

Nachdem die Initiative «für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» in der Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 gescheitert ist, will die CVP-Fraktion die Benachteiligung der Verheirateten in der AHV auf anderem Weg beseitigen. Heute erhalten Verheiratete und eingetragene Partner/innen zusammen maximal 150% einer AHV-Höchstrente, Unverheiratete hingegen maximal zwei Höchstrenten. In ihrer Motion (16.3103) beauftragt die CVP-Fraktion den Bundesrat, eine Vorlage auszuarbeiten, welche diese Ungleichheit aufhebt.

12. Juli 2016

Frauen erhalten deutlich geringere Altersrenten als Männer

Frauen beziehen im Durchschnitt 37 Prozent tiefere Renten als Männer. Dies zeigt die erste Schweizer Untersuchung des Geschlechtsunterschieds bei den Altersrenten. Das entspricht fast 20 000 Franken pro Jahr. Während der Unterschied in der AHV lediglich 3 Prozent beträgt, sind es in der beruflichen Vorsorge mehr als 60 Prozent. Benachteiligt sind vor allem verheiratete Frauen. Geringer ist der Unterschied bei Geschiedenen und Verwitweten, kein Unterschied zeigte sich bei Ledigen.

29. September 2016

Nationalrat will Erhöhung des Rentenalters auf 67 ermöglichen

Sinkt der AHV-Ausgleichsfonds auf 80 Prozent der Jahresausgaben, soll das Rentenalter zwingend auf 67 erhöht werden. Das hat der Nationalrat u.a. bei der Beratung der Altersreform 2020 entschieden. Ausserdem bekämpft er den Vorschlag des Ständerats, die AHV-Renten um 70 Franken zu erhöhen. Er will die Einbussen bei den BVG-Renten innerhalb der 2. Säule kompensieren. Vgl. auch 17. März 2017.

20. Dezember 2016

Bundesgericht korrigiert Entscheid zur IV-Rentenberechnung bei Teilzeitarbeit

Nach dem Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Sachen Invaliditätsbemessung bei Teilzeitarbeit (vgl. 2. Februar 2016) korrigiert das Bundesgericht seinen früheren Entscheid im konkreten Fall und stellt fest, dass die Betroffene Anspruch auf eine halbe IV-Rente hat. Die Gründung einer Familie dürfe nicht zu einer Renteneinbusse führen, argumentiert das Gericht. Allerdings soll die sogenannte gemischte Methode der Invaliditätsberechnung bei Teilzeitarbeit nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. BGE 9F_8/2016



17. März 2017

Altersreform 2020 verabschiedet

Nach langen Diskussionen heisst das eidgenössische Parlament die Reform der Altersvorsorge gut. Beschlossen wurde die Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65, die Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.6 Prozentpunkte, eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes bei der beruflichen Vorsorge von 6.8 auf 6.0 Prozent und eine Senkung des Koordinationsabzugs. Im Gegenzug werden die AHV-Einzelrenten für Neurentner/innen um monatlich 70 Franken und der Plafond für die Ehepaarrente auf 155 Prozent einer Maximalrente erhöht.

24. September 2017

Altersreform 2020 scheitert in der Volksabstimmung

Mit knapp 53 Prozent Neinstimmen lehnt das Stimmvolk die Altersreform 2020 ab. Damit bleibt das Rentenalter für Frauen vorerst bei 64 Jahren. Eine Nachwahlbefragung von Tamedia bei rund 10'000 Personen zeigt, dass die Frauen den Ausschlag für das Nein gaben (Neinanteil 58 %). Die Männer hätten die Reform knapp angenommen (Ja-Anteil 51%).

Redaktionsschluss: 30. September 2017

Abkürzungen

CSP	Christlich-soziale Volkspartei
EVP	Evangelische Volkspartei
GLP	Grünliberale Partei
GP	Grüne Partei
KV	Kaufmännischer Verband
SP	Sozialdemokratische Partei



Literatur

Zur Geschichte der Gleichstellung in der Schweiz von 1848 bis 2000

Frauen Macht Geschichte. Zur Geschichte der Gleichstellung in der Schweiz 1848–2000. Webpublikation der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen. Bern 2001. Vor allem Kapitel 3.3 Die Stellung der Frau in der AHV und der beruflichen Vorsorge (BVG).

Verfügbar auf: www.frauenkommission.ch > Dokumentation > Geschichte der Gleichstellung

Alle weiteren Publikationen der EKF, die unten aufgeführt sind, stehen zum Download zur Verfügung auf: www.frauenkommission.ch > Publikationen, direkter Link: www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/dokumentation.html

Projekt Altersvorsorge 2020

Stellungnahme der EKF zur Reform der Altersvorsorge 2020 (2014)

www.frauenkommission.ch > Publikationen > Stellungnahmen und Empfehlungen

Website des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV zum Projekt Altersvorsorge 2020

www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/altersvorsorge2020.html

Weitere Literatur

Allgemeine Informationen des BSV zur AHV:

www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv.html

Stellungnahme der EKF zur 11. AHV-Revision (2005):

www.frauenkommission.ch > Publikationen > Stellungnahmen und Empfehlungen

Katerina Baumann / Margareta Lauterburg:

Knappes Geld – ungleich verteilt: Gleichstellungsdefizite in der Invalidenversicherung.

Basel, Helbing & Lichtenhahn 2001.

Ecoplan:

Herabsetzung der Eintrittsschwelle in der 1. BVG-Revision.

Im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV, Bern 2010.

Robert Fluder, Renate Salzgeber, Luzius von Gunten, Dorian Kessler und Regine Fankhauser:

Gender Pension Gap in der Schweiz.

Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Altersrenten. Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern 2016. (Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 12/16).



Heidi Stutz / Caroline Knupfer:

Absicherung unbezahlter Care-Arbeit von Frauen und Männern.

Anpassungsbedarf des Sozialstaats in Zeiten sich ändernder Arbeitsteilung. Hrsg. vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Bern 2012.

www.ebg.admin.ch

Wirtschaftliche Lage der Witwen und Witwer.

Bericht des Bundesrates vom 4. April 2012 in Erfüllung des Postulats der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) vom 3. April 2008 (08.3235).

www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=44034

Bild: Helvetia, flankiert von Stärke (fortitudo) und Gesetz (lex). Allegorische Figuren über dem Portal des ersten Bundesgerichtsgebäudes von 1886 (Palais de Justice de Montbenon, heute Bezirksgericht Lausanne). © Keystone / Laurent Gillieron

Impressum: Frauen Macht Geschichte. Frauenpolitik und Gleichstellung in der Schweiz 2001–2017. Bern 2017.

Herausgeberin: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF. Redaktion: Claudia Weilenmann. Recherchen und Text: Katharina Belser. Gestaltung: Renata Hubschmied. Veröffentlichung ausschliesslich auf www.frauenkommission.ch. Verfügbar auf Deutsch, Französisch und Italienisch.